

Berufung des Vizepräsidenten und anderer leitender Kader der Bank entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

(4) Der Präsident organisiert die Erfüllung der Aufgaben der Staatsbank nach den Grundsätzen der sozialistischen Leitungswissenschaft unter Anwendung von modernen Leitungsmethoden und -Instrumenten und legt das hierzu erforderliche Informations- und Weisungssystem fest. Er sichert die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung zur Verbesserung der ökonomischen Führungstätigkeit.

§ 12

In der Staatsbank besteht ein Bankrat als kollektives Beratungsorgan des Präsidenten. Der Bankrat berät den Präsidenten in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der Staatsbank, nimmt zu Lösungsvorschlägen Stellung und gibt Hinweise zur Einleitung geld- und kreditpolitischer Maßnahmen von volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Dritter Abschnitt

Vertretung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik im Rechtsverkehr

§ 13

(1) Die Staatsbank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Direktoren und durch bevollmächtigte Mitarbeiter vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen der Staatsbank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Präsident, der Vizepräsident, die Direktoren und die vom Präsidenten bestimmten leitenden Mitarbeiter berechtigt.

Vierter Abschnitt

Vermögen und Geschäftsführung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

§ 14

(1) Die Staatsbank besitzt einen Eigenmittelfonds in Höhe von 600 Millionen Mark der Deutschen Demokratischen Republik und einen Reservefonds. Der Ministerrat kann die Erhöhung des Eigenmittelfonds und die Bildung weiterer Fonds festlegen. Der Eigenmittelfonds und der Reservefonds bilden die für die

Erfüllung der Verbindlichkeiten der Staatsbank hafenden Mittel.

(2) Der jährliche Reinertrag der Tätigkeit der Staatsbank wird zu 50 % dem Reservefonds und zu 50 % dem Staatshaushalt zugeführt. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Eigenmittelfonds, wird der gesamte Reinertrag dem Staatshaushalt zugeführt. Die Zuführung zu weiteren Fonds erfolgt gemäß den Beschlüssen des Ministerrates.

§ 15

(1) Die Staatsbank arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Die Staatsbank stellt jährlich eine Bilanz mit Ergebnisrechnung und einen Jahresbericht auf. Der Präsident der Staatsbank legt den Jahresbericht dem Ministerrat zur Bestätigung vor.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Ergebnisrechnung der Staatsbank erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 17

Soweit in den Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Staatsbank für die Durchführung bestimmter Aufgaben der Deutschen Notenbank nicht mehr vorgesehen ist, regelt der Ministerrat die anderweitige Verantwortung für ihre Erfüllung.

§ 18

Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

— das Gesetz vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25)

— die Richtlinie vom 3. September 1964 über die Verantwortung und die Hauptaufgaben der Deutschen Notenbank im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 817).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am ersten Dezember neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den ersten Dezember neunzehnhundertsiebenundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht